

- 1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Halten mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten**
- 2. Namensänderung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten**
- 3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Oktober 2025, RRB Nr. 2025/1762

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Halten mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten.....	5
1.1 Feststellungen.....	5
1.2 Erwägungen	5
1.3 Voraussetzungen	5
1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	5
1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	6
1.4 Gemeindebezeichnung.....	7
1.5 Auswirkungen.....	7
1.6 Schlussfolgerung.....	7
2. Namensänderung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten.....	7
2.1 Feststellungen.....	7
2.2 Erwägungen	7
2.3 Schlussfolgerung.....	7
3. Zugehörigkeit Ortsteil Kellenmatt	7
3.1 Feststellungen.....	7
3.2 Schlussfolgerung.....	8
4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.....	8
5. Rechtliches	8
6. Antrag.....	8
7. Beschlussesentwurf 1	9
8. Beschlussesentwurf 2	11

Beilagen

Beschlussesentwurf 3

Synopse

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde Halten und die Einheitsgemeinden Oekinggen und Kriegstetten haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden zur Einheitsgemeinde Kriegstetten per 1. Januar 2026 beschlossen.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Olten hat die Namensänderung ihrer Kirchgemeinde beschlossen. Die Kirchgemeinde nennt sich seit dem 1. August 2025 evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Region Olten.

Die Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf hält in ihrer Kirchgemeindeordnung explizit fest, dass der Ortsteil Kellenmatt zur Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf gehört. Der Ortsteil Kellenmatt ist im Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden nicht aufgeführt.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde Halten mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten per 1. Januar 2026, die Namensänderung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Halten mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten

1.1 Feststellungen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Halten einer Vereinigung mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten per 1. Januar 2026 mit 303 Ja-Stimmen gegen 64 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einheitsgemeinde Oekingen stimmten an der Urne der Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Halten und der Einheitsgemeinde Kriegstetten mit 293 Ja-Stimmen gegen 111 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einheitsgemeinde Kriegstetten stimmten an der Urne der Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Halten und der Einheitsgemeinde Oekingen mit 460 Ja-Stimmen gegen 43 Nein-Stimmen zu.

Die Gemeindepräsidien erwarteten die Abstimmungsergebnisse. Gegen die Abstimmungsergebnisse gingen keine Beschwerden ein. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Nebst der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist bis zum Ende der Amtsperiode gesichert. Im Herbst 2025 finden ordentliche Erneuerungswahlen für die Behörden der fusionierten Gemeinde statt. Die Besetzung wird mit dem Zusammenschluss erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamten zusammengelegt werden und in der interkommunalen Zusammenarbeit Synergien zu verzeichnen sind.

1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Jahresrechnungen 2024 wie folgt:

Einwohnergemeinde Halten

Steuerfuss (NP/JP) 2024	120/120
Bevölkerung	834
Eigenkapital	Fr. 1'813'320.15
davon Spezialfinanzierungen	Fr. 810'117.29
davon Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Fr. 125'522.60
davon Bilanzüberschuss	Fr. 852'350.26
Verwaltungsvermögen	Fr. 1'079'733.10
Nettovermögen	Fr. 733'587.05
Nettovermögen I pro Einwohner/in	Fr. 879.60
Bilanzsumme	Fr. 4'612'015.63

Einheitsgemeinde Oekinggen

Steuerfuss (NP/JP) 2024	122/122
Bevölkerung	896
Eigenkapital	Fr. 3'738'426.33
davon Spezialfinanzierungen	Fr. 1'126'169.80
davon Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Fr. 308'181.00
davon Bilanzüberschuss	Fr. 2'304'075.53
Verwaltungsvermögen	Fr. 1'042'233.38
Nettovermögen	Fr. 2'696'192.95
Nettovermögen I pro Einwohner/in	Fr. 3'009.14
Bilanzsumme	Fr. 6'974'470.02

Einheitsgemeinde Kriegstetten

Steuerfuss (NP/JP) 2024	119/119
Bevölkerung	1'462
Eigenkapital	Fr. 5'045'532.25
davon Spezialfinanzierungen	Fr. 1'656'098.73
davon Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Fr. 28'013.00
davon Bilanzüberschuss	Fr. 3'361'420.52
Verwaltungsvermögen	Fr. 2'013'833.10
Nettovermögen	Fr. 3'031'699.15
Nettovermögen I pro Einwohner/in	Fr. 2'073.67
Bilanzsumme	Fr. 9'962'602.89

Die finanziellen Verhältnisse der drei Gemeinden sind geordnet.

1.4 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Gemeinde wird den Namen «Gemeinde Kriegstetten» tragen.

1.5 Auswirkungen

Der vereinigten Gemeinde wird ein Staatsbeitrag gemäss § 190^{bis} des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) in der Höhe von rund 345'000 Franken ausgerichtet werden. Zudem wird der vereinigten Gemeinde, wenn die Voraussetzungen nach den dazumal geltenden Kriterien erfüllt sind, der Besitzstand im Finanz- und Lastenausgleich gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) gewährt.

1.6 Schlussfolgerung

Die Vereinigung der drei Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der Einheitsgemeinde Kriegstetten sowohl in organisatorischer als auch finanzieller Hinsicht gesichert werden.

2. Namensänderung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten

2.1 Feststellungen

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 beschlossen die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten einstimmig die Totalrevision der Kirchgemeindeordnung sowie die damit verbundene Namensänderung der Kirchgemeinde. Der neue Name lautet «evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Region Olten».

2.2 Erwägungen

Gemäss § 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 9 des Gemeindegesetzes beschliesst die Gemeindeversammlung über Namen und Wappen der Gemeinde. In der Namensgebung verfügen die Gemeinden über weitgehende Autonomie. Der neue Name erweist sich weder als unzulässig noch als unzweckmässig.

2.3 Schlussfolgerung

Seit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Kirchgemeindeordnung am 1. August 2025 lautet der Name der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten neu «evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Region Olten»

3. Zugehörigkeit Ortsteil Kellenmatt

3.1 Feststellungen

Gestützt auf § 2 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf sowie § 2 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Niklaus gehört der Ortsteil Kellenmatt zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf. Im Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist der Ortsteil Kellenmatt jedoch unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden nicht aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass er bei der Bereinigung des Gemeindeverzeichnisses versehentlich nicht aufgenommen wurde. Die Änderung ist somit rein redaktioneller Natur.

3.2 Schlussfolgerung

Der Ortsteil Kellenmatt gehört der römisch-katholischen Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf an.

4. **Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Der Zusammenschluss, die Namensänderung sowie die Bereinigung betreffend dem Ortsteil Kellenmatt bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

5. **Rechtliches**

Vereinigungen bedürfen gemäss Artikel 47 Absatz 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates. Vereinigungen sowie Namensänderungen oder Bereinigungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 (BGS 131.3). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde Halten mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 (RRB Nr. 2025/1762), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Halten mit den Einheitsgemeinden Oekingen und Kriegstetten wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen «Kriegstetten».
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; GRO, STE, STU, ZIM)
 Oberamt Region Solothurn
 Amt für Finanzen
 Steueramt (Martin Ruch)
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste
 Einwohnergemeinde Halten, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 7, 4566 Halten
 Gemeinde Oekingen, Gemeindepräsidium, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen
 Gemeinde Kriegstetten, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten

¹ BGS 111.1.

8. **Beschlussesentwurf 2**

Namensänderung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 (RRB Nr. 2025/1762), beschliesst:

1. Die Namensänderung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten wird genehmigt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Region Olten».
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. August 2025 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; GRO, STE, STU, ZIM)
 Oberamt Region Solothurn
 Amt für Finanzen
 Steueramt (Martin Ruch)
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste
 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Region Olten, Präsident Johan Probst,
 Schoneflueliweg 20, 4632 Trimbach

¹ BGS 111.1.